

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten für Verträge zwischen der Jongen GmbH – nachfolgend „Jongen“ genannt – und unserem Vertragspartner - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt, soweit es sich bei Letzteren um einen Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber sowie Nebenabreden, bedürfen in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen Zustimmung, um Vertragsbestandteil zu werden.
2. Hiervon abweichende Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einzelvertraglicher Abreden gehen diesen AGB vor.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Das Angebot von Jongen ist bis zu seiner Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Es kann längstens innerhalb von vier Wochen angenommen werden.
2. Preisangaben bzw. Leistungsbeschreibungen im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von Jongen können auch durch Bezugnahme auf anliegende Listen erfolgen.
3. Bei Geschäftsabschlüssen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs ist § 312 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB nicht anzuwenden.

3. FRISTEN, TERMINE, HÖHERE GEWALT, TEILLEISTUNGEN, UNTERAUFTRAG

1. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten vollständig erfüllt hat, z.B. durch zu beschaffende Unterlagen, richtige und vollständige Deklaration oder Bewirken einer etwa vereinbarten Anzahlung.
2. Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare Leistungshindernisse, außerhalb der Sphäre von Jongen, die eine Erfüllung des Auftrages beeinträchtigen, insbesondere Lieferverzögerungen der Zulieferer von Jongen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Energiemangel oder behördliche Anordnungen, berechtigen Jongen, den vereinbarten Termin entsprechend zu verschieben oder, soweit durch die vorgenannten Ereignisse die Auftragserfüllung insgesamt oder in wesentlichen Teilen unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Auftrag zurück zu treten, ohne dass dem Auftraggeber deswegen Schadensersatzansprüche gegen Jongen zustehen.
3. Jongen ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt.
4. Jongen behält sich vor, Arbeiten im Unterauftrag an geeignete Subunternehmer zu vergeben.

4. VERWERTUNG/BESEITIGUNG, DEKLARATIONS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

1. Der Auftraggeber hat die an Jongen zu übergebenden Produkte oder Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren sowie sämtliche Tatsachen mitzuteilen, die erforderlich sind, um den Auftrag fachgerecht auszuführen. Ist die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachV) anzuwenden, gilt mit Übergabe der danach erforderlichen Unterlagen durch den Auftraggeber an Jongen zugleich die Deklaration als erfolgt. Der Auftraggeber bleibt für die Beschaffenheit der zu verwertenden/zu beseitigenden Abfälle und für die damit verbundenen notwendigen Erklärungen gegenüber Dritten verantwortlich, unabhängig davon, ob Jongen vertraglich verpflichtet wurde, Nachweisunterlagen zu erstellen. Der Auftraggeber hat Jongen auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf eine unzureichende Deklaration und/oder einem unzulässigen Umgang mit Abfällen durch den Auftraggeber beruhen. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers ist insoweit ausgeschlossen.
2. Jongen ist berechtigt, aus den ihr zur Verwertung oder Beseitigung angebotenen Abfällen Proben auf Kosten des Auftraggebers zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zu Grunde zu legen.
3. Der Auftraggeber trägt die Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvorgang anfallen, z.B. für die Bestätigung von Entsorgungsnachweisen oder Gebühren der Stellen, denen die Abfälle anzudienen und/oder zu überlassen sind.
4. Fallen überlassene Abfälle in den Geltungsbereich der verschiedenen Gefahrgutverordnungen (z.B. GGVSEB, RID, GGVSee,), so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die ihm und dem Absender von

Gefahrgütern obliegenden Verpflichtungen bezüglich der vorgenannten Vorschriften und der Beförderungspapiere eingehalten werden. Außerdem hat der Auftraggeber Jongen die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen. Ansonsten gilt der letzte Satz von Ziffer 4 Absatz 1 entsprechend.

5. Der Auftraggeber hat Gegenstände (z.B. Behältnisse), die Jongen ihm zur Verfügung stellt, gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen und für einen geeigneten Standort mit hinreichender Zufahrt zu sorgen. Er ist insofern allein verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht und besorgt die eventuell erforderliche Sondernutzungserlaubnis auf eigene Rechnung und eigene Kosten.

5. ANNAHMEBEDINGUNGEN BEI DER ABFALLVERWERTUNG/-BESEITIGUNG

1. Entstehen zusätzliche Kosten für den Transport durch Wartezeiten oder durch Rücktransporte (für den Fall, dass der Abfall nicht ordnungsgemäß übernommen werden kann), sind diese nicht von Jongen, sondern vom Auftraggeber zu tragen.
2. Jeder Entsorgungsauftrag, der auf der Grundlage dieser Bedingung geschlossen wird, wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller behördlicher Genehmigungen, die Jongen und von ihr beauftragte Dritte zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages benötigen, geschlossen. Tritt die aufschiebende Bedingung infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht ein, hat der Auftraggeber Jongen sämtliche Kosten, Schäden und Aufwendungen zu erstatten, die daraus resultieren, dass die aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Aufwendungen, die Jongen in Erwartung des Bedingungseintritts und/oder des zu erfüllenden Vertrages erbracht hat. Die Aufwendungen richten sich nach den Absprachen des infolge Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung geschlossenen Vertrages. Sofern Absprachen zu der Erstattung der jeweiligen Aufwendungen fehlen, gelten ortsübliche und angemessene Preise als vereinbart.
3. Der Auftraggeber haftet für alle von ihm oder von den durch ihn beauftragten Personen bzw. Unternehmen verursachten Schäden, die Jongen entstehen, insbesondere:
 - unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Eigenschaften der Abfälle, insbesondere in der verantwortlichen Erklärung,
 - Anlieferung anderer als der beschriebenen Abfälle,
 - Abweichungen der gelieferten Abfälle von den eingereichten Analysedaten und Proben,
 - Nichtbeachtung der Sicherheitsanweisungen von Jongen,
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Nichtbeachtung der rechtlichen Vorschriften zum Schutz von Boden, Gewässern und Luft,
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Nachweisverordnung.
4. In den vorgenannten Fällen hat Jongen das Recht, die Annahme/Übernahme der Abfälle zu verweigern oder diese auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden. Die Sätze 2 bis 4 der Ziffer 5 Absatz 2 gelten in diesem Fall entsprechend.
5. Für alle angelieferten Stoffe sind die wasserseitigen Anlieferungs- und Aufnahmebedingungen, sowie die Annahmerichtwerte von Jongen einzuhalten. Abweichungen von den wasserseitigen Anlieferungs- und Aufnahmebedingungen bzw. der Jongen-Annahmerichtwerte führen zu zusätzlichen oder erhöhten Entsorgungskosten oder zur Ablehnung der Übernahme der Abfälle durch Jongen. Für den Fall, dass z.B. bei Fehlanlieferungen Deklarations- oder Nachanalysen erforderlich werden, wird Jongen diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen. Haben die Parteien insoweit eine Preisabsprache nicht getroffen, gelten ortsübliche und angemessene Preise als vereinbart.
6. Sämtliche Stoffe werden von Jongen nur übernommen, sofern sie saug-/ pumpfähig sowie frei von Fremdbestandteilen sind.

6. REINIGUNG UND MONTAGE

1. Sollen Reinigungs- und/ oder Montagearbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, so hat dieser vor Beginn der Arbeiten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen und der Stand der Sicherheitstechnik - insbesondere sämtliche Unfallverhütungsvorschriften - eingehalten werden, und zwar bezogen auf sämtliche Örtlichkeiten, die von Jongen in Erfüllung des jeweils erteilten Auftrages bestimmungsgemäß beim Auftraggeber genutzt werden. Dem Auftraggeber obliegt insoweit auch die Verkehrssicherungspflicht.

2. Der Auftraggeber stellt geeignete und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Aufenthalts- und Umkleieräume sowie Reinigungsmöglichkeiten und Sanitäreinrichtungen für das Personal von Jongen zur Verfügung.
3. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch am Ort der Ausführung des jeweiligen Reinigungs- bzw. Montageauftrags auf seine Kosten Hilfspersonal, Hilfsstoffe sowie Strom, Wasser o.ä. zur Verfügung. Eingesetztes Hilfspersonal gilt in diesen Fällen als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die Jongen am Ausführungsort nicht übernimmt.
5. Ferner haftet der Auftraggeber für die Richtigkeit der vor Erteilung des Auftrages und während seiner Durchführung gegenüber Jongen abgegebenen Angaben über Beschaffenheit und Zustand des Reinigungs- oder Montageobjektes.

7. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELANZEIGE, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

1. Der Auftraggeber hat unverzüglich und soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist zu prüfen, ob die erbrachte Lieferung/Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Sollte der Auftraggeber Mängel entdecken, hat er diese unverzüglich bei Jongen anzuzeigen.2. Zeigt sich später ein Mangel im Sinne des Abs. 1, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung durch den Auftraggeber erfolgen. Versäumt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige gilt die Leistung/Lieferung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war oder Jongen hat diesen Mangel arglistig verschwiegen.
3. Stellt der Auftraggeber Material bei oder schreibt er bestimmtes Material vor, bezieht sich die Gewährleistung von Jongen nur auf die sachgerechte Be- und Verarbeitung dieses Materials.
4. Unbeschadet einer Haftung von Jongen gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen hat Jongen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche und Rechte des Auftraggebers rechtzeitig angezeigte Mängel an den gelieferten Gegenständen oder Leistungen nach ihrer Wahl zu beseitigen oder mängelfreie Gegenstände nachzuliefern bzw. Leistungen nachzubessern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabsetzen (mindern) oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht lediglich ein unwesentlicher Mangel vorliegt.
5. Für von Jongen zu verantwortende Mängel gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von einem Jahr ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §§ 478, 479 (Lieferantenregress) und §§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Jongen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt bei Abnahme der erbrachten Leistung, spätestens jedoch mit der Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber oder die Person, die die Leistung bestimmungsgemäß in Gebrauch nimmt. Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt, beginnt der Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit der vollständigen Erbringung der Leistung/Lieferung.
9. Die Übertragung von Mängelansprüchen gegen Jongen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Jongen.
10. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz durch Jongen richtet sich nach nachstehender Ziffer 8.

8. HAFTUNG

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst „Schadensersatzansprüche“) des Auftraggebers gegen Jongen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch Jongen, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers infolge einer von Jongen zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch Jongen. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der Jongen obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.
2. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Jongen ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen Jongen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit Jongen nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer

Eigenschaft haftet. Vertragswesentlich/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.

3. Eine Pflichtverletzung durch Jongen steht eine solche ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
4. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers verbunden.

9. PREISE UND KOSTEN

1. Unsere Preise verstehen sich ab unserem Unternehmenssitz zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, es sei denn die Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang.
2. Soweit vertraglich nichts Anderes vorgesehen, werden Verpackungs-, Fracht-, Transportkosten sowie sonstige Aufwendungen von Jongen gesondert berechnet, z. B. Analysen, Bearbeitungsgebühren, Reinigung von Geräten nach Beendigung der Arbeiten, Reinigung bzw. Entsorgung der Behälter, Wartezeiten. Werden diese Leistungen durch Subunternehmer von Jongen erbracht, erhält Jongen vom Auftraggeber hierauf einen Regiekostenaufschlag, der u.a. auch Wagnis und Gewinn enthält, in Höhe von 15% des jeweiligen Rechnungsbetrages des von Jongen beauftragten Subunternehmers.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlungsansprüche von Jongen gegen den Auftraggeber werden bei An- bzw. Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch den Auftraggeber ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ist Jongen länger als zwei Wochen in Vorleistung getreten, stehen ihr Abschlagszahlungen entsprechend dem bis dahin jeweils erbrachten Liefer-/Leistungsumfang zu.
2. Jongen ist berechtigt, erst nach Erbringen einer vereinbarten Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung zu liefern oder zu leisten.

11. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

1. Der Auftraggeber von Jongen kann gegenüber Jongen nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.
2. Der Auftraggeber ist gegenüber Jongen zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. ERFÜLLUNGORT UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem Jongen die Lieferungen für den Auftraggeber bereitstellt oder die Leistungen für den Auftraggeber erbringt.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für von Jongen erbrachte Lieferungen/Leistungen geht mit der Annahme/Abnahme durch den Auftraggeber bei Lieferungen, spätestens jedoch mit Verlassen des jeweiligen Lagers auf den Auftraggeber über. Dieses gilt auch für Teillieferungen, und zwar auch dann, wenn Jongen noch weitere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen hat.
3. Verzögert sich der Gefahrübergang auf den Auftraggeber aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens nach Ablauf der für die Lieferung/Leistung vereinbarten Frist auf diesen Auftraggeber über.

13. DATENSPEICHERUNG/ -SCHUTZ

Jongen darf Daten des Auftraggebers speichern und, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, für das Entsorgungs- / Verwertungsnachweisverfahren oder für den Entsorgungs- / Verwertungsvorgang wie z.B. Angebote, Analysen, Entsorgungskonzepte, Verträge und Vertragsentwürfe nutzen.

14. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT UND ÜBERSETZUNGEN

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen Jongen und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Hamburg. Jongen bleibt jedoch - nach ihrer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor den für seinen Sitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

3. Bei Übersetzungen dieser Bedingungen in eine andere als die deutsche Sprache, ist die deutsche Sprache dieser Bedingungen bei Auslegungszweifeln maßgebend.

15. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit einem Auftraggeber unwirksam, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und dieser Bedingungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung wird Jongen mit dem Auftraggeber eine solche Bestimmung vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder - soweit dieses rechtlich wirksam nicht möglich ist - weitestgehend rechtlich wirksam regelt.